

Europäisches Jugendparlament in Deutschland e.V.

Satzung

(August 2005)

§1

Name, Sitz und Zweck

Das „Europäische Jugendparlament in Deutschland“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung des European Youth Parliament in den deutschen Ländern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot regionaler, nationaler und internationaler Veranstaltungen zur Förderung des europäischen Bewusstseins. Ferner organisiert der Verein die Entsendung deutscher Schülerinnen und Schüler zu den internationalen Sitzungen des European Youth Parliament. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

-

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

-

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

-

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme.

§6 Endigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand ohne Frist schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluß eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§7 Beitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, fünf von ihnen bilden den geschäftsführenden Vorstand (geschäftsf. V.), nämlich der/die Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, die alle drei von der Mitgliederversammlung für ihre Ämter gewählt werden, und zwei Beisitzer/innen. Dazu treten drei weitere Beisitzer, die möglichst aus den regionalen Gruppen kommen. Der geschäftsf. V. wählt aus seiner Mitte den Vertreter des/der Vorsitzenden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
4. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsf. V.'s anwesend ist.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der/Die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Ist der/die Vorsitzende verhindert, vertreten zwei andere Mitglieder des geschäftsf. Vorstands den Verein.
3. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
4. Der/Die Schriftführer/in oder ein von dem/der Vorsitzenden bestimmtes Mitglied hat über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung Niederschriften aufzunehmen und die gefaßten Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von € 500,00.- alleine zu tätigen. Darüber hinausgehende Zahlungen bedürfen der Zeichnung nach Abs. 1. bzw. Abs. 2.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands. Er/Sie lädt schriftlich ein unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
3. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung

wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit ist der beantragte Beschluß nicht zustande gekommen.

6. Beschlußfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§11 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus höchstens neun Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben stehen, sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben oder in besonderer Weise den Vereinszwecken zu dienen gewillt sind. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung des Vorstands. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Heinz-Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Europäisches Jugendparlament in Deutschland e.V.

Beitragsordnung

(gemäß §7 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Mitgliedserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, das dem Jahr der Beschlußfassung folgt.
Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein ergibt sich wie folgt:

Nr.	Mitgliedsart	Mitgliedsalter	Beitragshöhe
1.	Jugend-Beitrag	bis 25 J.	€ 15,00.-
2.	Senior-Beitrag	ab 26 J.	min. € 30,00.-

Spendenquittungen werden auf Anfrage ausgestellt.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind vor dem Datum der Beitragserhebung an den Schatzmeister zu richten. Anschriftenwechsel bzw. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.
5. Das Datum der Beitragserhebung ist der 1. Januar jeden Jahres.
Das Beitragskonto des Vereins ist:
Deutsche Bank 24 AG, Konto-Nr.: 1181 77500, BLZ: 100 700 24
6. Beiträge sind bis 4 Wochen nach dem Datum der Beitragserhebung zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von bis zu € 10,00.- erhoben.
7. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.